



Medizinische Hochschule
Hannover

Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den Masterstudiengang

Public Health - Population and Professions

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) hat am 07.06.2023 folgende Zugangs- und Zulassungsordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Public Health – Population and Professions.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Die Studienplätze werden nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben (§ 5).
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach § 5 statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Public Health – Population and Professions ist, dass Bewerberinnen und Bewerber
 - a) ²ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelor-/Diplomstudium in Public Health, in gesundheitsbezogenen Studiengängen (u.a. Pflege, Physio-/Ergotherapie, Logopädie, Hebammenwissenschaft), in geistes-, sozial-, natur- und wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengängen oder mit Staatsexamen in Human-, Veterinär-, Zahnmedizin oder Lehramt an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen haben
oder
 - b) ³ein vergleichbares Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit Staatsexamen oder ausländischem berufsqualifizierendem Äquivalent abgeschlossen haben
und
 - c) ⁴mindestens 50 % der Punkte im Eignungstests erreicht haben
und
 - d) ⁵ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (2) ¹Die Feststellung der fachlichen Eignung und der Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Berechnung der Gesamtnote obliegen dem Zulassungsausschuss (§ 4). ²Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und berechnet die Gesamtnote unter Beachtung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - ZAB - beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de).
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Studienabschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis hierüber ist anhand einer bestandenen DSH 2-Prüfung
(Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder einem vergleichbaren Sprachtest zu erbringen.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1(a) wird bei Bewerberinnen und Bewerbern von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bis zum Abschluss des Studiums höchstens noch 30 Leistungspunkte erworben

werden müssen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erlangt wird. ²Für eine Zulassungsentscheidung nach § 5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote verwandt. ³Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.

⁴Bewerberinnen und Bewerber aus einem Humanmedizinstudium, die das Studium zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nach Absatz 1(a) noch nicht abgeschlossen haben, der Abschluss bis zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres zu erwarten ist, müssen die Zeugnisse über den bestandenen Ersten Abschnitt (M1) und Zweiten Abschnitt (M2) der Ärztlichen Prüfung vorgelegen. ⁵Für eine Zulassungsentscheidung nach § 5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote aus M1 und M2 verwandt. ⁶Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.

⁷Für Bewerberinnen und Bewerber aus einem Veterinärmedizinstudium wird abweichend von Absatz 1(a) von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erlangt wird.

⁸Für eine Zulassungsentscheidung nach § 5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote aus den bereits abgeschlossenen Fächern der Tierärztlichen Prüfung verwandt. ⁹Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.

¹⁰Für Bewerberinnen und Bewerber aus einem Zahnmedizinstudium wird abweichend von Absatz 1(a) von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erlangt wird. ¹¹Für eine Zulassungsentscheidung nach §5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote aus den bereits abgeschlossenen Fächern der Zahnärztlichen Prüfung verwandt. ¹²Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.

(5) ¹Der schriftliche Eignungstest dauert 120 Minuten und dient der Ermittlung quantitativer und qualitativer Methodenkenntnisse, problemstrukturierender und -analytischer Fertigkeiten.

a) ²Beim Eignungstest können maximal 60 Punkte erzielt werden. ³Für das Bestehen müssen 50 % erreicht werden.

b) ⁴Der schriftliche Eignungstest kann von Interessentinnen oder Interessenten, die im Ausland leben, unter Aufsicht von Mitarbeitenden einer Deutschen Botschaft, eines Goethe-Institutes oder einer vergleichbaren Institution absolviert werden. ⁵Sie kann auch in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Masterstudiengang Public Health – Population and Professions beginnt zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli über das hochschuleigene Bewerbungsportal eingegangen sein. ³Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Bewerbungsportal nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) ¹Der Bewerbung sind folgende Dokumente beizufügen:
- a) ²das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – ein Nachweis über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
oder
 - ³das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung und, falls bereits vorliegend, die Approbationsurkunde sowie die Zeugnisse über den Ersten Abschnitt (M1), den Zweiten Abschnitt (M2) und (falls vorhanden) den Dritten Abschnitt (M3) der Ärztlichen Prüfung,
oder
 - ⁴das Zeugnis über die Tierärztliche Prüfung und, falls bereits vorliegend, die Approbationsurkunde oder eine Bescheinigung über die Noten der bereits abgeschlossenen Fächer der Tierärztlichen Prüfung,
oder
 - ⁵das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung und, falls bereits vorliegend, die Approbationsurkunde oder eine Bescheinigung über die Noten der bereits abgeschlossenen Fächer der Zahnärztlichen Prüfung,
 - b) ⁶ein Überblick über die individuelle Bildungsbiographie,
 - c) ⁷ggf. der Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - d) ⁸ggf. Nachweis über die bisherige Berufstätigkeit.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern kann, wenn die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist, die Möglichkeit zur Beseitigung formaler Mängel eingeräumt werden.

§ 4

Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss wird durch den Senat der MHH eingesetzt. ²Ihm gehören Personen an, die am Masterstudiengang Public Health – Population and Professions beteiligt sind:
- a) ²zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,
 - b) ³ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) ⁴ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ³Bei Entscheidungen über die Zulassung haben die Studierenden beratende Stimme
- (3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses obliegt einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer.
- (4) ¹Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall der studentischen Mitglieder für ein Jahr eingesetzt. ²Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt der Zulassungsausschuss eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die

Benennung durch den Senat vor. ⁴Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (5) ¹Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Das Auswahlverfahren beruht auf einer Kombination folgender Kriterien mit den im Einzelnen genannten Höchstpunktwerten:
- a) ²Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Abschlusses – jeweils mit einer Nachkommastelle – (höchstens 40 Punkte);
bei Absolventinnen oder Absolventen der Human-, Veterinär- und Zahnmedizin: Abschlussnote des Human-/Veterinär-/Zahnstudiums – jeweils mit einer Nachkommastelle – (höchstens 40 Punkte);
 - b) ³Ergebnis eines schriftlichen Eignungstests, der grundlegende Kompetenzen abfragt, wie sie für das Masterstudium Public Health – Population and Professions erforderlich sind (höchstens 60 Punkte). ⁴Es müssen mindestens 50 % der Punktzahl erreicht werden. ⁵Der Test findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der Medizinischen Hochschule Hannover mit einem Umfang von 120 Minuten statt. ⁶Für im Ausland lebende Bewerberinnen oder Bewerber gilt § 2 Abs. 5.

§ 6

Zulassungs-Rangliste

- (1) Geeignet ist, wer nach § 2 Abs. 1c mindestens die Hälfte der erreichbaren 60 Punkte erzielt hat.
- (2) ¹Die Zulassung erfolgt auf Basis einer Rangliste, die sich aus der Gesamtpunktzahl der laut § 5 Abs. 2 a und b erzielten Punktzahl ergibt. ²Die maximal zu erreichende Punktzahl ist 100 Punkte. ³Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt nach den folgenden Regeln:
- a) Punktzahl Note:
Punkte aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote; Human-/Veterinär-/Zahnmediziner/innen: Punkte aus der gleichgewichteten Durchschnittsnote des Ersten Abschnitts (M1), des Zweiten Abschnitts (M2) und (falls vorhanden) des Dritten Abschnitts (M3) der Ärztlichen Prüfung¹.
$$\text{Punktzahl Note} = 40 / 3 \times (4 - \text{Note});$$
 - b) Punktzahl Eignungstest-Ergebnis. Es müssen mindestens 30 Punkte erreicht werden: 30 bis 60 Punkte.
 - c) Gesamtpunktzahl: Punktzahl Note plus Punktzahl Eignungstest.

¹ Da auf den Abschlusszeugnissen nicht immer eine Dezimalnote ausgewiesen wird, erfolgt das Ranking, um eine Auswahl fairness zu gewährleisten, aus der gleichgewichteten Durchschnittsnote des Ersten Abschnitts (M1), des Zweiten Abschnitts (M2) und (falls vorhanden) des Dritten Abschnitts (M3) der Ärztlichen Prüfung. Angerechnete unbenotete Teilprüfungen werden dabei nicht in die Berechnung einbezogen.

- (3) ¹Anhand der erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangliste. ²Bei Rangleichheit entscheiden nachrangige Auswahlkriterien, für die jeweils ein Punkt vergeben werden kann. Dazu zählen außercurriculare Praktika, Aus- und Weiterbildungen, Auslandsstudienaufenthalte, die für das Erreichen des Ausbildungsziels des Masterstudienganges Public Health – Population and Professions förderlich sind, sowie hochschulpolitisches/ehrenamtliches Engagement, Stipendien oder Publikationen. ³Sollte nach Berücksichtigung der nachrangigen Auswahlkriterien eine erneute Rangleichheit vorhanden sein, entscheidet das Los.

§ 7

Erteilung der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und -bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Medizinischen Hochschule Hannover einen Zulassungsbescheid bzw. bei Bewerbung mit noch nicht abgeschlossenen Studiengängen einen Bescheid über die vorläufige Zulassung in Textform. ²Darin wird eine Frist festgelegt, bis zu welcher die Bewerberin oder der Bewerber die Annahme des Studienplatzes verbindlich zu erklären hat. ³Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Für die nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes erklären, rücken in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Bewerbergruppe, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze nach. ²Für die Nachfolgenden gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Im Falle der vorläufigen Zulassung muss der amtliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses (Bachelorzeugnis bzw. Zeugnis über die Ärztliche Prüfung) unmittelbar nach Ausstellung bzw. Ausgabe, spätestens jedoch zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erfolgen. ²Wird der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so wird die vorläufige Zulassung ungültig und die Studierende oder der Studierende exmatrikuliert.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht direkt zugelassen werden können, werden entsprechend der Rangliste auf eine Warteliste gesetzt und erhalten eine entsprechende Information in Textform. ²In ihr ist der erreichte Rangplatz anzugeben. ³Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen entsprechenden Bescheid. ⁴Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren Fachsemester werden auf Antrag in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1-3 erfüllen sowie die notwendigen Kenntnisse für die Einstufung in das entsprechende Fachsemester vorweisen:
- ²für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - ³die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

- Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren bzw. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) ⁴die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) ¹Die Einstufung der Bewerberinnen und Bewerber für ein Fachsemester wird durch den Zulassungsausschuss (§ 4) vorgenommen. ²Die Bewerberin oder der Bewerber legt dazu die für die Einstufung notwendigen Unterlagen vor.
- (3) Bei gleichem Ergebnis der Einstufung der für die Zulassung für höhere Semester maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.